

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: j.langhoff@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-gö

Datum
14.12.2012

Finanzausgleich 2013/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der 36. Landtagssitzung am 13.12.2012 wurde das Gesetz zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze verabschiedet, Drs. 6/1654 (Anlage).

Wir haben die Auswirkungen des beschlossenen FAG in zwei Übersichten (Anlage) dargestellt. Die Änderungen im Einzelnen:

- Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichts vom 09.10.2012 wurde bei der Bedarfsermittlung 2013 und 2014 bei allen drei kommunalen Gruppen zunächst ein (vorläufiger) **Remanenzkostenansatz** von 30 % angewandt. In der Landtagsdebatte am 13.12.2012 wurde für 2013 in Aussicht gestellt, einen tatsächlich erforderlichen Remanenzkostenfaktor durch Gutachten ermitteln zu lassen.

Die bei der Prognose der FAG-Masse für 2013 und 2014 unterstellte Bevölkerungsentwicklung wird damit nicht komplett proportional bedarfsmindernd berücksichtigt.

In der Summe erhöht sich 2013 der Finanzbedarf der kreisfreien Städte um rd. 1,25 Mio. Euro, der Landkreise um rd. 3,37 und der kreisangehörigen Gemeinden um rd. 11,05 Mio. Euro. 2014 beläuft sich die Erhöhung des Finanzbedarfs bei den kreisfreien Städten auf rd. 1,89 Mio. Euro, bei den Landkreisen auf 4,96 und bei den kreisangehörigen Gemeinden auf rd. 16,26 Mio. Euro. Spezifisch auf den Remanenzkostenansatz bezogen erhöht sich damit die FAG Masse um 15,66 Mio. Euro im Jahr 2013 und um 23,11 Mio. Euro in 2014.

- Kompensiert wird die Erhöhung durch die Remanenzkosten jedoch durch den Abzug der Defizite bei den kostenrechnenden Einrichtungen. Das Verfassungsgericht hatte dies als mit der Verfassung vereinbar angesehen.

Tabelle: Auswirkungen Remanenzkostenansatz und Streichung kostenrechnende Einrichtungen

Kennziffer	Insgesamt	Kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden
Defizitausgleich kostenrechnende Einrichtungen 2013	-20.057.220	208.926	-1.038.860	-19.227.486
Remanenzkostenpauschale 2013	15.660.257	1.246.410	3.368.374	11.045.473
Defizitausgleich kostenrechnende Einrichtungen 2014	-20.378.135	212.269	-1.055.278	-19.535.126
Remanenzkostenpauschale 2014	23.114.409	1.893.299	4.959.164	16.261.946

- Die einzelnen kommunalen Gruppen sind unterschiedlich von den Auswirkungen beider Maßnahmen (Remanenzkostenansatz und kostenrechnenden Einrichtungen) betroffen. Während sich der Finanzbedarf bei kreisfreien Städten und Landkreisen erhöht, verringert sich dieser bei den kreisangehörigen Gemeinden aufgrund des hohen Gewichts der Unterfinanzierung bei den kostenrechnenden Einrichtungen.
- Da Mindereinnahmen bei den kreisangehörigen Gemeinden gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf politisch nicht gewollt sind erfolgt eine **Aufstockung der allgemeinen Zuweisungen bei den kreisangehörigen Gemeinden aus dem Ausgleichstock** i. H. v. 3.785.050 Euro in 2013 und 3.273.180 Euro in 2014.
- Die in § 2 Abs. 1 geregelte **Finanzausgleichsmasse** verringert sich gegenüber dem Entwurf der Landesregierung jeweils marginal für 2013 um 42.674 Euro auf 1.602.877.754 Euro und für 2014 um 39.573 Euro auf 1.571.761.302 Euro. Sie bleibt aber nach wie vor deutlich über dem Niveau gegenüber dem Referentenentwurf fürs FAG 2013/2014 vom Juli 2012.
- Es erfolgt eine Ergänzung der in § 2 Abs. 2 geregelten Überprüfung der Bedarfsermittlung für 2014 um eine in Aussicht gestellte Überprüfung der Remanenzkostenproblematik. So soll der Bedarf für das FAG 2014 nach Vorlage der Mai-Steuerschätzung 2013 und unter Berücksichtigung einer noch zu ermittelnden Kostenentwicklung durch den Einwohnerrückgang überprüft werden.

Es ist nach wie vor keine Spitzabrechnung hinsichtlich der bei der Bedarfsermittlung ab 2013 neu herangezogenen Steuerschätzung vorgesehen.

- Die **Auftragskostenpauschale** (§ 4) erhöht sich bei allen kommunalen Gruppen gegenüber den ursprünglichen Gesetzentwurf in 2013 und 2014. Dies hängt damit zusammen, dass bei deren Ermittlung ebenfalls die Bevölkerungsentwicklung zu Prognosezwecken angesetzt wird und somit der Remanenzkostenansatz bedarfserhöhend wirkt.
- Die in § 5 Abs. 2 geregelten Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem **2. Funktionalreformgesetz** verringern sich 2013 und 2014 bei Kreisfreien Städten und Landkreisen marginal. Ursächlich hierfür sind die geplanten Aufgabenverlagerungen im

Zusammenhang mit dem Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt in der Drs. 6/1473. Dies wurde ebenfalls am 13.12.2012 durch den Landtag beschlossen.

- Auch bei den besonderen Ergänzungszuweisungen wirkt sich der Remanenzkostenansatz bedarfserhöhend aus. Von daher erhöhen sich für die kreisfreien Städte und Landkreise sowohl in 2013 als auch 2014 geringfügig die Ansätze der:
 - in § 7 geregelten **Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende,**
 - in § 8 geregelten **Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe,**
 - in § 9 geregelten **Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hilfe zur Erziehung** und
 - in § 10 geregelten **Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schülerbeförderung.**
- Gegenüber den marginalen Aufwüchsen bei den übrigen besonderen Ergänzungszuweisungen erhöhen sich die in § 11 geregelten **Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisstraßen** gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf verhältnismäßig stark. Dies ist darauf zurückzuführen, dass man ausschließlich hier von dem Verfahren zur Ermittlung der Besonderen Ergänzungszuweisungen im ursprünglichen Gesetzentwurf, welches auch im verabschiedeten FAG bei den §§ 7 - 10 zur Anwendung kommt, abweicht.

Im ursprünglichen Gesetzentwurf (Drs. 6/1410) wurde der Bedarf je Straßenkilometer ermittelt, indem aus den Jahresrechnungsstatistiken 2009 und 2010 der ungedeckte Bedarf des Abschnitts 65 (Kreisstraßen) aus dem geltenden Gliederungs- und Gruppierungserlass pro Straßenkilometer ermittelt wurde. Der so entstandene Betrag von 5.819 Euro je Straßenkilometer wurde mittels der anerkannten Straßenlänge 2011 zum Gesamtbedarf hochgerechnet. Dieser belief sich wie in Anlage 14 der Drs. 6/1410 dargestellt im Ausgangsbetrag des Jahres 2011 auf 25.045.750 Euro, der hochgerechnet (Einwohner- und Preisentwicklung) auf den Bedarf der Jahr 2013 bzw. 2014 25.471.386 Euro bzw. 25.654.258 Euro betrug.

Da man aber mit dem FAG ab 2013 beabsichtigt, die bisher zum Teil aufgetretenen deutlichen Schwankungen bei den besonderen Ergänzungszuweisungen in den Jahren 2010 bis 2012 zu nivellieren, werden die zuvor ermittelten Bedarfe bei den besonderen Ergänzungszuweisungen sowohl bei den Landkreisen als auch bei den Kreisfreien Städten in 2013 lediglich mit einem Anteil von 38,02 v. H. und in 2014 mit einem Anteil von 36,69 v. H. finanziert. Die jeweiligen Anteile ergeben sich lt. Begründung zu § 7 in der Drs. 6/1410, in dem vom Zuschussbedarf IV die sonstigen Nettotransfers (Leistungen des Landes außerhalb des FAG) und die Nettosteuerereinnahmen (allgemeine Deckungsmittel der Kommunen) abgezogen werden und der so ermittelte FAG Ausgangsbetrag im Verhältnis zum Zuschussbedarf IV gesetzt wird. Von diesem Mechanismus wird nun ausschließlich bei der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisstraßen abgewichen.

Hier hatte der Landkreistag für die Unterhaltung der Kreisstraßen eine ungekürzte Kilometerpauschale von mindestens 5.400 Euro/km vorgeschlagen. Dem ist der Landtag gefolgt. Die Anwendung dieser ungekürzten Kilometerpauschale auf die bereits im ursprünglichen Gesetzentwurf angesetzten Längen der Kreisstraßen (Drs. 6/1410, Anlage 14) geht mit einer deutlichen Erhöhung der Besonderen Ergänzungszuweisung einher. Diese geht ausschließlich zu Lasten der allgemeinen Zuweisungen in der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaftsgruppe.

- Die in § 12 geregelten **Schlüsselzuweisungen** belaufen sich bei den Kreisfreien Städten **2013** in etwa auf dem Niveau des ursprünglichen Gesetzentwurfes. Bei den Landkreisen reduzieren sich die allgemeinen Zuweisungen von ursprünglich vorgesehenen 178,72 Mio. Euro auf 160,24 Mio. Euro. Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden reduzieren sich die Schlüsselzuweisungen von ursprünglich 428,24 Mio. Euro auf 424,96 Mio. Euro.

In **2014** erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen bei den Kreisfreien Städten gegenüber dem Ansatz im ursprünglichen Gesetzentwurf um knapp 1,1 Mio. Euro. Bei den kreisangehörigen Gemeinden verringern sich diese um knapp 4,2 Mio. Euro. Bei den Landkreisen reduzieren sich diese um knapp 19,8 Mio. Euro.

Die deutliche Änderung bei den allgemeinen Zuweisungen vor allem der Landkreise ergibt sich aus der Umschichtung zugunsten der Besonderen Ergänzungszuweisung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisstraßen, hervorgerufen durch deren veränderte Bedarfsermittlung, wie zu § 11 dargestellt.

- Es bleibt bei dem **mehrstufigen Schlüsselzuweisungsverfahren bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden** gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3. Damit wird nach wie vor:
 - an der **Vorabauaufstockung** gemäß § 12 Abs. 2 Satz 5 und
 - der **Umlage zur Milderung der Unterschiede in der Finanzkraft** gemäß § 12 Abs. 3 in Höhe von 10 v. H.

festgehalten.

- Die in § 13 Abs. 2 Ziff. 1 geregelte Ermittlung der **Bedarfsmesszahl** für die Kreisfreien Städte wurde aufgrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 09.10.2012 angepasst. Die bisher bestehende Hauptansatzstaffel wurde abgeschafft und eine Gleichgewichtung aller Einwohner vorgenommen.
- Es bleibt bei dem im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen U 6-Faktor in Höhe von 2,8.
- Die ursprünglich in 2014 geplante Aufstockung des **Ausgleichstocks** in § 17 von 40 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro fällt um 2.736.274 Euro geringer aus.

Aus dem Ausgleichsstock werden 2013 Mittel in Höhe von 3.785.050 Euro und 2014 in Höhe von 3.273.180 Euro zur Aufstockung der Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden umgeschichtet.

Für die Kreisfreien Städte und Landkreise ist zudem ein Ausgleich durch Mittel des Ausgleichstocks vorgesehen, soweit die Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Haushaltsjahren 2013/2014 die des Haushaltsjahres 2011 jeweils übersteigen.

Bewertung:

- Grundsätzlich positiv ist, dass bereits 2013 ein Remanenzkostenansatz von 30 % berücksichtigt wird, obwohl das Verfassungsgericht hier durchaus einem Zeitraum zur Anpassung bis zum 01.01.2014 vorgegeben hat. Jedoch ist zu kritisieren, dass zur Gegenfinanzierung der Mehrbelastungen aus dem Remanenzkostenansatz die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene bedarfserhöhende Berücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen zurückgenommen wurde. Der Rückzug auf die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts als Begründung hierfür kann nicht überzeugen, zumal aus den Ausführungen des Gerichts, anders als z. B. bei den Remanenzkosten, kein Änderungsauftrag an das Land ergangen ist.
- Die im Ausgleichstock verankerte Ausgleichsregelung im Hinblick auf unsere Forderung eines zeitnahen Ausgleichs für die Mehrbelastungen aufgrund des jüngsten Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entspricht nicht unserer Forderung nach einer expliziten bedarfserhöhenden Berücksichtigung. Gleichwohl verpflichtet sich das Land die Mehrbelastungen für die kreisfreien Städte und Landkreise zumindest für die Jahre 2013 und 2014 zu übernehmen. Einen Ausgleich für eventuelle Mehrbelastungen in 2012 und rückwirkend für 2011 ist mit der jetzigen Regelung jedoch nicht verbunden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen

Beschlussempfehlung Finanzausschuss, Drs. 6/1654
Übersichten des SGSA